

# Stiftungssatzung

für die treuhänderische

**Pfarrer Walter Waldschütz Stiftung  
- Argentinien Patenprojekt –  
Dienst für Glaube, Gemeinschaft und Frieden**

in der Verwaltung der

DS Deutsche Stiftungsagentur GmbH, Neuss

Satzung in der Fassung vom 11.05.2011

## Präambel

Getragen vom Auftrag, an der „einen Welt“ mitzuarbeiten und mitzugestalten, geprägt von der Idee und dem Beispiel des Priesters Adolf Kolping und berührt von der Situation und Not vieler Kinder und Erwachsener in Misiones - Argentinien, konnte, mit der Begeisterung und der tatkräftigen Unterstützung vieler Helferinnen und Helfer des Kolping Bezirksverbandes Bad Tölz-Wolfratshausen-Miesbach und des Pfarrverbandes Holzkirchen, seit 1991 der Auf- und Ausbau der Kolpingaktivitäten in der Provinz Misiones in Argentinien zugunsten der Ärmsten der Armen deutlich vorangetrieben werden.

Mit dieser Stiftung möchte ich diesem Werk – auch über meine Zeit hinaus – zu einer langlebigen und ausreichenden Basis verhelfen.

Dabei leiten mich nicht allein die materiellen Erfolge, sondern ebenso die Entwicklungen menschlicher Beziehungen, die das Verständnis über Grenzen hinweg nachhaltig beeinflussen.

Im Vordergrund stehen die Fortsetzung der übernommenen Sorge und Partnerschaft für das Kinderdorf „Hogar Jesús Niño“ in Puerto Rico/Argentinien und die dafür notwendige Finanzierung sowie die Unterstützung und Hilfestellungen für die örtlichen Kolpingfamilien in Misiones bei der Bewältigung der Not der Ärmsten der Armen.

„Hilfe zur Selbsthilfe“ soll dabei die Grundüberzeugung bleiben und die Menschen vor Ort anregen, durch diese Unterstützung auch selbst Unterstützungsmöglichkeiten zu suchen und zu finden, damit dauernd Hilfe denen gewährleistet werden kann, die sich selbst nicht mehr helfen oder noch nicht helfen können.

Nicht zuletzt soll durch diese Stiftung sowohl durch Finanzmittel als auch durch Förderung und Entsendung von Jugendlichen in die Provinz Misiones das Projekt „Missionar auf Zeit“ unterstützt und ermöglicht werden, damit auch hier ein Beitrag zu Frieden und Gerechtigkeit geleistet wird, die Jugendlichen einen sozialen Lerndienst leisten können und auch das Leben mit den Einheimischen teilen lernen.

Gemäß dem Kolpingwort „Tätige Liebe heilet alle Wunden, bloße Worte mehr nur den Schmerz“ möge mit dieser Stiftung einerseits ein Beitrag für diese tätige Liebe geleistet werden und mögen andererseits viele „angestiftet“ werden zu helfen.

Walter Waldschütz

## § 1 – Name, Rechtsform

1. Die von Pfarrer Walter Waldschütz im Jahr 2008 gegründete Stiftung führt den Namen

**Pfarrer Walter Waldschütz Stiftung.  
- Argentinien Patenprojekt -  
Dienst für Glaube, Gemeinschaft und Frieden**

2. Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung in der treuhänderischen Verwaltung der DS Deutsche Stiftungsagentur GmbH in Neuss, Amtsgericht Neuss HRB 10662, und wird folglich von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

## § 2 – Stiftungszweck

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Der Zweck der Stiftung ist die Förderung
  - a) des Projektes „Kinderdorf in Puerto Rico, Argentinien“ (P59N)
  - b) der Sozialprojekte des Kolpingwerkes und der Pfarreien in der Provinz Misiones, Argentinien,
  - c) des Projektes „Missionarischer Dienst auf Zeit“ (MaZ)

Der Zweck der Stiftung wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass die Stiftung Mittel für die steuerbegünstigten Zwecke

- des Päpstlichen Missionswerkes der Kinder in Deutschland e.V.,  
Stephanstraße 35, 52064 Aachen, dem Projektträger der zu a) und b)  
genannten Projekte, sowie

- der Katholischen Pfarrkirchenstiftung Holzkirchen, Pfarrweg 3, 83607  
Holzkirchen, dem Projektträger des zu c) genannten Projekts, beschafft.

3. Die aufgeführten Zwecke müssen nicht in gleichem Maße verwirklicht werden.
4. Die Stiftung kann ihre Zwecke dadurch verwirklichen, dass sie Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts beschafft.
5. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

### § 3 – Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsvertrag.
2. Das Stiftungsvermögen ist nach Abzug von Vermächtnissen und Erfüllung von Auflagen in seinem Werte ungeschmälert zu erhalten.
3. Umschichtungen des Stiftungsvermögens im Rahmen der Vermögensverwaltung sind gestattet. Für die Stiftung ist eine Umschichtungsrücklage zu bilden. Die Umschichtungsrücklage kann dem Grundstockvermögen zugeführt werden oder zur Erfüllung des Stiftungszweckes benutzt werden.
4. Zur Geldanlage und Vermögensverwaltung bedient sich der Treuhänder der Kreissparkasse Miesbach-Tegernsee, Bahnhofplatz 2, 83714 Miesbach, bzw. ihres Rechtsnachfolgers. Konto- und Depotinhaber für die erforderlichen Konten und Depots ist die Stiftung, vertreten durch den Treuhänder. In der Konten- und Depotbezeichnung wird der Name der Stiftung vermerkt: „Pfarrer Walter Waldschütz Stiftung“. Die Stiftungskonten und -depots werden mit einer Sperre versehen, die der Treuhänder nur gemeinsam mit einem Vertreter des Stiftungsrates lösen kann. Verfügungen, die der geltenden Stiftungssatzung und dem Treuhandvertrag widersprechen, sind damit ausgeschlossen.
5. Das Stiftungsvermögen ist sicher und Ertrag bringend anzulegen. Die Richtlinien für die Anlage des Treuhandvermögens legen der Stifter und der Treuhänder gemeinsam fest. Diese Vereinbarung bildet die Grundlage für alle weiteren Anlageentscheidungen und Dispositionen des Stiftungsrates. Sie ist Anlage zur Stiftungssatzung.
6. Auf die Stiftung übertragene Immobilien **dürfen nur nach einem Beschluss des Stiftungsrats** veräußert werden.
7. Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Für Erbschaften und Vermächtnisse sowie für Zuwendungen von Grundvermögen gilt dies in der Regel, wenn keine abweichende Bestimmung getroffen wurde.
8. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Spenden und andere Zuwendungen entgegenzunehmen. Sie darf um Zustiftungen, Spenden und andere Zuwendungen werben.

## § 4 – Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.
2. Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
3. Ein Drittel des Überschusses der Einnahmen über die Unkosten aus Vermögensverwaltung sowie 10 vom Hundert ihrer sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel sind regelmäßig der freien Rücklage zuzuführen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Stiftung ist berechtigt, ihren ehrenamtlichen Mitarbeitern eine Ehrenamtspauschale von maximal 500,00 EUR zukommen zu lassen, sofern die Stiftungsmittel hierfür ausreichen, ein entsprechender Beschluss des Stiftungsrates vorliegt und die gemeinnützlichkeitsrechtlichen Vorschriften dem nicht entgegenstehen.

## § 5 – Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

## § 6 – Stiftungsrat

1. Gremium der Stiftung ist der Stiftungsrat.
2. Der Stiftungsrat besteht aus bis zu sieben Mitgliedern. Mitglieder des ersten Stiftungsrates sind:
  - a) der Stifter Pfarrer Walter Waldschütz
  - b) ein/e Vertreter/in des Pfarrgemeinderates Holzkirchen, die/den dieser per Beschluss benennt,
  - c) ein/e Vertreter/in des Kolpingwerkes, BV Bad Tölz-Wolfratshausen-Miesbach, die/den dieses gemäß Vorstandsbeschluss benennt,
  - d) ein/e Vertreter/in des Missionskreises Holzkirchen, die/den dieser aus seiner Mitte benennt,
  - e) ein/e Vertreter/in des MaZ-Projektes, die/den der MaZ-Projektleiter benennt.Weitere Stiftungsratsmitglieder werden von dem Stifter benannt.
3. Der Stifter Pfarrer Walter Waldschütz ist auf Lebenszeit Vorsitzender des Stiftungsrates. Er bestimmt seine Stellvertreterin/ seinen Stellvertreter für die Dauer von drei Jahren. Nach seinem Ausscheiden aus dem Stiftungs-

rat und ggf. nach dem Ausscheiden des von ihm benannten Nachfolgers gemäß § 6 Abs. 4 bestimmt der Stiftungsrat aus seiner Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden und, nach dem Ausscheiden der/des von dem Stifter zuletzt benannten Stellvertreterin/ Stellvertreters eine/einen stellvertretende/n Vorsitzende/n. Es besteht Zustimmungspflicht des Stifters zu Lebzeiten. Die Amtszeit der/des Vorsitzenden und des/der Stellvertreters/in beträgt drei Jahre.

4. Sofern der Stifter ausscheidet, kann er seinen Nachfolger bestimmen und ihm den Vorsitz übertragen. Die Amtszeit sowie ggf. der Vorsitz des Nachfolgers ist, wenn nicht anders vom Stifter bestimmt, zeitlich unbefristet. Die Amtszeit aller anderen Stiftungsratsmitglieder beträgt drei Jahre. Nach dem Ausscheiden des Nachfolgers ergänzt sich der Stiftungsrat im Wege der Kooptation selbst. Auf Ersuchen der/des Vorsitzenden kann das ausscheidende Mitglied bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt bleiben.
5. Die Tätigkeit der Stiftungsratsmitglieder ist ehrenamtlich. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die Mitglieder des Stiftungsrates und des Kontrollorgans haben Anspruch auf Aufwendungersatz. Sofern ein entsprechender Beschluss des Stiftungsrates vorliegt, können die Mitglieder des Stiftungsrates eine Ehrenamtspauschale bis maximal 500,00 EUR p. a. erhalten.
6. Die Mitglieder des Stiftungsrates haften nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

## § 7 - Aufgaben, Beschlussfassung des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat beschließt
  - über die Verwendung der Stiftungsmittel,
  - über die Geldanlage im Rahmen der Anlagerichtlinien,
  - über Fundraisingaktivitäten der Stiftung,
  - gemäß § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 3 dieser Satzung über die Verwendung der freien Rücklage und Umschichtungsrücklage,
  - über die Einrichtung eines Stiftungsbüros zur Betreuung der Freunde und Förderer; die dem Stiftungsbüro zu übertragenden Aufgaben sind dem Treuhänder anzuzeigen,
  - über die Einrichtung von Beiräten bzw. Projektgruppen.Gegen Beschlüsse des Stiftungsrates steht dem Treuhänder ein Vetorecht zu, wenn gegen die Satzung, rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstoßen wird.
2. Der Stiftungsrat soll mindestens einmal pro Jahr zusammentreten. Die/Der Stiftungsratsvorsitzende, bei deren/ dessen Verhinderung ihr/sein Stellvertreter, beruft mindestens zwei Wochen vor dem angekündigten Termin die Stiftungsratsversammlung ein. Der Stiftungsrat ist auch einzuberufen, wenn drei Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des zu beratenden Punkts verlangen.

3. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Stiftungsratsmitglieder anwesend sind, darunter die/der Vorsitzende bzw. ihr/sein Stellvertreter. Mitglieder, die durch Telefon- oder Videokonferenz zugeschaltet sind, gelten als anwesend. Der Stiftungsrat beschließt, wenn nicht anders in der Satzung bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme seines/ihrer Stellvertreters, den Ausschlag.
4. Beschlüsse können auch außerhalb von Sitzungen telefonisch, schriftlich oder in Textform gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder diesem Verfahren zustimmen oder sich an der Beschlussfassung beteiligen. Bei Beschlüssen außerhalb von Sitzungen ist der Stiftungsrat beschlussfähig, wenn mindestens fünf Siebtel aller Stiftungsratsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
5. Über die in Sitzungen gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit sein/ihr Stellvertreter, bestimmt den Protokollführer. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben. Es gilt als genehmigt, wenn kein Mitglied des Stiftungsrats, das an der Beschlussfassung teilgenommen hat, innerhalb von vierzehn Tagen nach Bekanntmachung widerspricht. Eine Kopie des Protokolls ist abschließend dem Treuhänder zuzustellen.
6. Beschlüsse, die nicht in Sitzungen gefasst wurden, werden vom Vorsitzenden in einer Niederschrift festgestellt. Die Niederschrift wird jedem Stiftungsratsmitglied binnen zwei Wochen ab Beschlussfassung in Abschrift übersandt. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn kein Mitglied, das an der Beschlussfassung teilgenommen hat, innerhalb von zwei Wochen nach Absendung schriftlich beim Vorsitzenden widerspricht. Eine Kopie der Niederschrift ist abschließend dem Treuhänder zuzustellen.
7. Gegen die Beschlüsse des Stiftungsrates steht dem Stifter Pfarrer Walter Waldschütz ein Vetorecht zu.
8. Ein Mitglied des Stiftungsrats ist nicht stimmberechtigt, wenn über Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung an eine **steuerbegünstigte** Körperschaft entschieden wird, zu der das Stiftungsratsmitglied eine enge Beziehung unterhält.
9. Beschlüsse, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur unter Einbeziehung des Treuhänders gefasst werden. Die Abstimmungsmodalitäten regeln § 10 und § 11.

## § 8 – Treuhandverwaltung

1. Als Treuhänder fungiert die DS Deutsche Stiftungsagentur GmbH. Der Stifter oder der Stiftungsrat kann zu jeder Zeit, auch ohne Angabe von

Gründen, einen neuen Treuhänder einsetzen. Scheidet die Treuhand auf eigenen Wunsch aus, obliegt es dem Stiftungsrat, einen neuen Treuhänder zu benennen. Es besteht Zustimmungspflicht des Stifters zu Lebzeiten.

2. Der Treuhänder verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen gemäß den Vorgaben des Stiftungsrates. Er vergibt die Stiftungsmittel den Vorgaben des Stiftungsrates entsprechend, er wickelt die Fördermaßnahmen ab.
3. Der Treuhänder ist in allen Entscheidungen an die Vorgaben des Stiftungsrates gebunden. Gegen die Vorgaben des Stiftungsrates steht dem Treuhänder ein Vetorecht zu, wenn gegen die Satzung, rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstoßen wird.
4. Der Treuhänder belastet die Stiftung für die Grundleistungen mit pauschalierten Kosten, die 0,5 % des Stiftungsvermögens zzgl. ges. MwSt. p.a., mindestens jedoch 500,00 € zzgl. ges. MwSt. p.a. betragen. Hinzu kommen 1,75 % der eingegangenen Spendenbeträge zzgl. ges. MwSt. p.a.; außerordentliche Zusatzleistungen und Reiseaufwendungen werden gesondert abgerechnet. Die Verwaltungspauschale wird ausschließlich aus Erträgen und Spenden des vorangegangenen Geschäftsjahres bestritten.
5. Zu den Grundleistungen zählen
  - die Anlage des Stiftungsvermögens gemäß Beschluss des Stiftungsrates,
  - die Auskehrung der Stiftungserträge gemäß Beschluss des Stiftungsrates,
  - die laufende Buchführung,
  - die regelmäßige Erstellung des Jahresabschlusses,
  - die regelmäßige Erstellung der Steuererklärung,
  - die regelmäßige Beantragung der NV-Bescheinigung,
  - die Abwicklung der notwendigen Behördengänge.
6. Der Treuhänder legt dem Stiftungsrat auf den 31.12. eines jeden Jahres bis zum 31.5. des Folgejahres den Jahresbericht vor.
7. Der Treuhänder hat seine Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu erfüllen. Die Haftung des Treuhänders ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
8. Im Rahmen seiner öffentlichen Berichterstattung sorgt er für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.
9. Der Treuhänder kann in Übereinstimmung mit dem Stifter oder dem Stiftungsrat Satzungsänderungen beschließen, wenn der Satzungszweck nicht mehr erfüllt werden kann. Die Abstimmungsmodalitäten regelt § 9.
10. Der Treuhänder kann in Übereinstimmung mit dem Stifter oder dem Stiftungsrat die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es

nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. Die Abstimmungsmodalitäten regelt § 10.

## § 9 – Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

1. Nur, wenn sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Förderung der unter § 2 Abs. 2 genannten Projekte nach einstimmiger Meinung des Treuhänders und des Stiftungsrats nicht mehr für sinnvoll gehalten wird bzw. enorm erschwert ist, so können sie gemeinsam (einstimmig) entsprechende Satzungsänderungen beschließen, wenn nicht anders in der Satzung bestimmt. Das schließt die Förderung neuer Projekte sowie die Änderung des Stiftungszwecks ein. Der neue Stiftungszweck hat steuerbegünstigt und dem vorangegangenen ähnlich zu sein. Es besteht Zustimmungspflicht des Stifters zu Lebzeiten.
2. Der Stifter hat das Recht, die Satzung jederzeit zu ändern. Gegen Satzungsänderungen durch den Stifter steht dem Treuhänder ein Vetorecht zu, wenn gegen rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstoßen wird. Die Gemeinnützigkeit der Stiftung darf von diesen Änderungen nicht berührt werden. In Zweifelsfällen ist im Vorfeld die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

## § 10 – Vermögensübertragung, Auflösung der Stiftung

1. Der Stifter oder der Stiftungsrat können jederzeit, auch ohne Angabe von Gründen, die Übertragung des Stiftungsvermögens auf einen anderen Treuhänder beschließen. In diesem Fall wird die Stiftung nicht aufgelöst. Der Treuhänder hat unverzüglich nach dem Beschluss des Stifters eine Abschlussbilanz zu erstellen und das Vermögen auf den in dem Beschluss benannten neuen Treuhänder zu übertragen. Der Beschluss des Stifters bzw. des Stiftungsrates bedarf der Schriftform. Es besteht Zustimmungspflicht des Stifters zu Lebzeiten.
2. Der Stiftungsrat und der Treuhänder können gemeinsam (einstimmig) die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. Es besteht Zustimmungspflicht des Stifters zu Lebzeiten.
3. Die treuhänderische „Pfarrer Walter Waldschütz Stiftung“ kann auf schriftlichen Beschluss des Stifters oder des Stiftungsrates in eine rechtsfähige Stiftung umgewandelt werden. Bei Auflösung der treuhänderischen „Pfarrer Walter Waldschütz Stiftung“ fällt das Vermögen an die rechtsfähige „Pfarrer Walter Waldschütz Stiftung“, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 Abs. 2 genannten steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden hat. Es besteht Zustimmungspflicht des Stifters zu Lebzeiten.

## § 11 – Vermögensanfall

Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an den

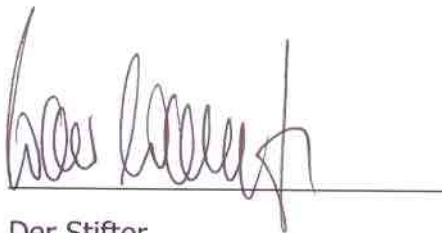
Sozial- und Entwicklungshilfe des Kolpingwerkes e.V., Kolpingplatz 5-11,  
50667 Köln,

der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Stiftungszwecks zu verwenden hat. § 10 Abs. 3 ist zu beachten.

## § 12 – Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

Holzkirchen, den 11.05.2011



Der Stifter  
Pfarrer Walter Waldschütz  
Seestraße 23  
83684 Tegernsee



Deutsche Stiftungsagentur  
Gut Gnadental, Nixhütter Weg 85  
41468 Neuss

Der Treuhänder  
DS Deutsche Stiftungsagentur GmbH  
Gut Gnadental  
Nixhütter Weg 85  
41468 Neuss

## **Anlagerichtlinien**

Das Stiftungsvermögen kann nach Ermessen des Stiftungsrates in Aktien, aktienähnlichen Wertpapieren, Derivaten, Investmentfonds, Zertifikaten sowie in festverzinslichen Wertpapieren und Beteiligungen angelegt werden. Dabei ist zu beachten, dass höchstens 30 % des Stiftungsvermögens in Aktien, aktienähnlichen bzw. aktienabhängigen Produkten angelegt werden darf. Die Anlage in festverzinslichen Anlagen kann bis zu 100 % betragen. Alternative Anlagen sollten nicht mehr als 20 % des Stiftungsvermögens ausmachen. Als Ausnahme von diesen Richtlinien dürfen lediglich Übertragungen von Zustiftern angesehen werden.

Umschichtungen des Stiftungsvermögens im Rahmen der Vermögensverwaltung sind gestattet. Für die Stiftung ist eine Umschichtungsrücklage zu bilden. Die Umschichtungsrücklage kann dem Grundstockvermögen zugeführt werden oder zur Erfüllung des Stiftungszweckes benutzt werden. Wird die Umschichtungsrücklage nicht mehr benötigt, ist sie zeitnah für den Stiftungszweck zu verwenden.

Änderungen der Anlagerichtlinien bedürfen der Zustimmung des Stifters, nach dessen Ableben der des Stiftungsrates.